

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/3814 –**

Tragfähigkeits- und Gerechtigkeitsaspekte im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) Mannheim und das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo) verweisen in ihrer im August 2017 im Auftrag der Bertelsmann Stiftung veröffentlichten Studie „Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem – Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum“ (ZEW/ifo-Studie) auf die Kritik an der Wachstums- und Anreizfeindlichkeit des deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystems.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) wies am 26. April 2018 darauf hin („Taxing Wages 2018“), dass im Jahr 2017 die Steuern und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen leicht gestiegen seien, während diese in den OECD-Ländern im Schnitt zurückgegangen seien. Insbesondere seien Einkommen von Geringverdienern und Alleinerziehenden im internationalen Vergleich stark belastet. So lag im OECD-Schnitt der Anteil von Steuern und Sozialabgaben an den Arbeitskosten für alleinstehende Durchschnittsverdiener 2017 bei 35,9 Prozent, in Deutschland hingegen bei 49,7 Prozent (2016: 49,5 Prozent). Für Alleinerziehende mit zwei Kindern und zwei Dritteln des Durchschnittslohns liegen in Deutschland die Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben bei 31,5 Prozent, der fünfthöchste Wert in der OECD.

Die Europäische Kommission hat in ihrer „Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018“ (COM(2018) 405 final) bemängelt, besondere Steuerregelungen, insbesondere für Zweitverdiener und Geringverdienende, sowie die Lock-in-Effekte der Minijob-Verdienstgrenze von 450 Euro hätten weitere Fehlanreize gegen eine Aufstockung der Arbeitszeit geschaffen. Deutschland weise eine der höchsten Steuer- und Abgabenbelastungen für Geringverdienende auf, die zudem meist Frauen seien. Zum hohen Frauenanteil an der Teilzeitbeschäftigung geselle sich eines der EU-weit höchsten geschlechtsspezifischen Lohngefälle bei der Teilzeitbeschäftigung (37,5 Prozent gegenüber 23,1 Prozent im EU-Durchschnitt). Dies trage zu einem sehr großen Lohngefälle zwischen Männern und Frauen in Deutschland bei.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. August 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Darüber hinaus stellt die Europäische Kommission fest, dass die Rentenausgaben in Deutschland dem Bericht über die Bevölkerungsalterung 2018 zufolge bis zum Jahr 2070 im EU-Vergleich mit am stärksten ansteigen würden. Dennoch sei das Risiko der Altersarmut (d. h. der Armut im Alter von über 65 Jahren) im Jahr 2016 mit 17,6 Prozent höher als im EU-Durchschnitt (14,7 Prozent) gewesen. Hierzu merkt die Europäische Kommission an, durch die künftig abnehmende Angemessenheit der gesetzlichen Rente dürfte das Risiko der Altersarmut insbesondere für Geringverdienende, Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und Personen mit Erwerbsunterbrechungen zunehmen.

1. Beschäftigt sich die Bundesregierung derzeit mit der Thematik, die Anreizfeindlichkeit des Steuer-, Abgaben- und Transfersystems zu beheben bzw. die Anreizfreundlichkeit dieser Systeme herzustellen?
 - a) Und wenn ja, welche Bundesministerien sind mit dieser Thematik konkret befasst (bitte Referate nach Bundesministerien geordnet auflisten)?
 - b) Welche Arbeitsgruppen sind hierzu in den einzelnen Bundesministerien speziell eingerichtet worden?

Die Fragen 1 bis 1b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung analysiert fortwährend, insbesondere auch auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des Steuer-, Abgaben- und Transfersystems und prüft dabei den ggf. erforderlichen Anpassungsbedarf. Dies erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung innerhalb und zwischen den Ressorts.

In dieser Legislaturperiode wird die Bundesregierung verschiedene anreizfreundliche Maßnahmen für das Steuer-, Abgaben- und Transfersystem umsetzen. Bei weiterhin ausgeglichenen Haushalten stärken gezielte Weiterentwicklungen von Transferleistungen sowie Steuer- und Abgabensenkungen die Arbeitsanreize und die verfügbaren Einkommen.

Bei der Einkommensteuer werden mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf für ein Familienentlastungsgesetz neben höheren Familienleistungen der Grundfreibetrag erhöht und zum weiteren Ausgleich der Effekte der kalten Progression die übrigen Tarifeckwerte um die Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres nach rechts verschoben. Insgesamt führen allein diese in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehenen Maßnahmen zu Entlastungen von rund 9,8 Mrd. Euro in voller Jahreswirkung. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag vor, dass der Solidaritätszuschlag schrittweise abgeschafft wird. Ab dem Jahr 2021 soll mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von rund 10 Mrd. Euro begonnen werden.

Im Bereich der Sozialabgaben wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung zu senken. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden zudem durch die Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Ferner ist beabsichtigt, die bestehenden Beitragsentlastungen von Beschäftigten mit geringem Verdienst in der Sozialversicherung auszubauen. Profitieren werden künftig nicht allein Beschäftigte mit einem Verdienst zwischen 450 und 850 Euro, sondern bis zu 1 300 Euro monatlich. Dabei wird sichergestellt, dass die verringerten Rentenbeiträge künftig nicht zu geringeren Rentenleistungen führen.

Im Bereich der sozialen Transferleistungen prüft die Bundesregierung, wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss besser aufeinander abgestimmt werden können. Zur Entlastung einkommensschwacher Familien, insbesondere auch Alleinerziehender und kinderreicher Familien, soll der Kinderzuschlag erhöht werden. Zudem wird die geplante Beseitigung der Abbruchkante mit stattdessen langsamem Auslaufen des Kinderzuschlags die Anreize zur Aufnahme und Ausweitung von Erwerbsarbeit der Eltern stärken.

2. a) Wird die Arbeit der in der 18. Legislaturperiode beim Bundesministerium der Finanzen eingerichteten Arbeitsgruppe zur Auswertung der Ergebnisse der im August 2017 veröffentlichten ZEW/ifo-Studie in dieser Legislaturperiode fortgesetzt?
- b) Wurden zu diesem Aspekt auch ressortübergreifende Arbeitsgruppen o. Ä. eingerichtet?
3. a) Wann haben die entsprechenden Arbeitsgruppen oder Referate der Bundesministerien in der 19. Legislaturperiode getagt, ggf. auch mit welchen Institutionen, Interessengruppen, Verbänden usw.?
- b) Welche (Zwischen-)Ergebnisse konnten bislang erarbeitet werden?

Die Fragen 2 bis 3b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Arbeitsgruppen wurden nicht eingerichtet.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die in der ZEW/ifo-Studie aufgezeigten Sprungstellen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem insbesondere in den unteren Einkommensbereichen?

Sprungstellen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem können entstehen, wenn der Bezug eines Transfers insbesondere aus Typisierungsgründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Einkommensgrenzen endet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Verlauf der aufgezeigten Grenzbelastungen?

Eine bloße Betrachtung der Grenzbelastungen greift zu kurz. Effiziente, sozial gerechte und haushälterisch tragfähige Politikansätze müssen vielmehr die Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung, die verfügbaren Einkommen und die Verteilung sowie die öffentlichen Haushalte mit ins Kalkül nehmen.

- b) Hat die beim Bundesministerium der Finanzen eingerichtete Arbeitsgruppe eine Gesamtbewertung zu den sechs von ZEW und ifo dargestellten Musterhaushalten erstellt?
- c) Wenn ja, wie lautet diese?
- d) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 4b bis 4d werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

- e) Welche von ZEW und ifo dargestellten Musterhaushalte sind nach Einschätzung der Bundesregierung im Hinblick auf die Wachstums- und Anreizfeindlichkeit besonders verbesserungsbedürftig?

Den steuer- und abgabenrechtlichen Vorhaben der Bundesregierung liegen Analysen der verschiedensten Haushalts- und Familientypen zugrunde.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen von ZEW und ifo, das geltende Steuer-, Abgaben- und Transfersystem erweise sich als anreiz- und wachstumsfeindlich?
- a) Teilt die Bundesregierung – ggf. auch nur teilweise – diese Bedenken?
- b) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- c) Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung mit welcher Wirkweise ergreifen, um hier zu Verbesserungen jeweils im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem zu gelangen?

Die Fragen 5 bis 5c werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung verfügt Deutschland insgesamt über ein leistungsfähiges und faires Steuer-, Abgaben- und Transfersystem, das den sozialen Zusammenhalt stärkt und zugleich ausreichende Leistungsanreize sichert. Den Steuern und Abgaben stehen ein für ein hochentwickeltes Industrieland angemessenes Niveau an öffentlichen Leistungen und ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem gegenüber. Gleichzeitig setzt die Bundesregierung auf gezielte, anreizstärkende Optimierungen der Transfersysteme und wachstumsfreundliche, gerechte Steuer- und Abgabensenkungen. Zu den konkreten, in dieser Legislaturperiode geplanten Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den konzeptionellen Ansatz von ZEW und ifo, eine „Integration des Kinderzuschlags, des Wohngelds und des ALG II in eine universale Transferzahlung“ (S. 28 der Studie von ZEW und ifo) vorzunehmen und sog. Transferentzugsraten vorzusehen?

Die Studie von ZEW und ifo gibt mit Recht zu bedenken, dass die Sozialgesetzgebung derzeit eine Vorrangprüfung zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) sowie Wohngeld und Kinderzuschlag als sog. vorgelagerte Leistungen vorsieht. In diesem Sinne verfolgen Wohngeld und Kinderzuschlag das Ziel, den ergänzenden ALG-II-Bezug von Haushalten im Niedrigeinkommensbereich zu vermeiden. Darüber hinaus wäre eine Reform des Transfersystems mit Abschaffung der vorgelagerten Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag für die derzeitigen Empfängerhaushalte u. U. mit einem Verlust an verfügbarem Einkommen verbunden.

7. Welches Ausmaß an Grenzbelastung betrachtet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang als noch hinnehmbar und welches Ausmaß als nicht mehr hinnehmbar?

Auf die Antwort zu Frage 4a wird verwiesen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die für eine Einführung von sog. progressiven Sozialbeiträgen eintreten?
- a) Gibt es innerhalb der Bundesregierung hierzu eine ressortabgestimmte Position?
- b) Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei progressiven Sozialbeiträgen im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip?

Die Fragen 8 bis 8b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich zu konkreten Vorschlägen aus dem Bereich der Wissenschaft zur Einführung sog. progressiver Sozialbeiträge bislang nicht positioniert.

Bei allen Überlegungen ist zu bedenken, dass Sozialversicherungsbeiträgen Leistungsansprüche gegenüberstehen und eine Absenkung der Beiträge für Geringverdienende sich nachteilig auf das soziale Absicherungsniveau auswirken kann. Insbesondere in der Rentenversicherung orientiert sich die Höhe der Leistungen an der Höhe der Beiträge (Äquivalenzprinzip).

Die Bundesregierung beabsichtigt, die bestehenden Beitragsentlastungen von Beschäftigten mit geringem Verdienst in der Sozialversicherung auszubauen. Profitieren werden künftig nicht allein Beschäftigte mit einem Verdienst zwischen 450 und 850 Euro, sondern bis zu 1 300 Euro monatlich. Dabei wird sichergestellt, dass die verringerten Rentenbeiträge künftig nicht zu geringeren Rentenleistungen führen.

9. Mit welchen steuerlichen und nichtsteuerlichen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, das geschlechtsspezifische Lohngefälle bei der Teilzeitarbeit abzubauen?

Geschlechtsspezifische Unterschiede im Beschäftigungsumfang erklären einen Teil des statistischen Lohngefälles zwischen Frauen und Männern. Die Bundesregierung legt mit ihren Maßnahmen den Fokus auf zwei Ziele: Teilzeit soll zum einen die beruflichen Einkommenschancen und Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. Zum anderen soll mehr Vollzeit- bzw. vollzeitnahe Beschäftigung für Frauen wie Männer ermöglicht werden. Dies geschieht u. a., indem die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiter verbessert, ein guter Wiedereinstieg nach der Elternzeit gefördert und flexible Arbeitsmodelle umgesetzt werden, die eine vollzeitnahe Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Dazu soll u. a. ein Recht auf zeitlich begrenzte Teilzeit („Brückenteilzeit“) im Teilzeit- und Befristungsgesetz eingeführt und ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter geschaffen werden. Die Teilzeittätigkeit in Führungspositionen soll im öffentlichen Dienst stärker als bisher ermöglicht werden. Bei der Feststellung von Kompetenzen im Rahmen dienstlicher Beurteilungen sind Erfahrungen und Fähigkeiten aus Erziehung und Pflege zu berücksichtigen. Das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ wird vorangetrieben, bei dem sich die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Partnern aus Wirtschaft und Gewerkschaften für eine familienfreundliche Arbeitswelt einsetzt. Das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ mit dem ESF-geförderten Modellprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ wird 2019

fortgesetzt. Hinzu kommt die bessere Information von Ehegatten über das Faktorverfahren bei der Lohnsteuer zur Stärkung der Akzeptanz des Verfahrens. Personen mit Steuerklassenkombination III/V sollen in den Steuerbescheiden regelmäßig über das Faktorverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Wechsels zur Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor hingewiesen werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW Köln), „Die Wirkung des demografischen Wandels auf die Steuereinnahmen in Deutschland“, IW-Trends 3.2016 dargestellte Analyse, dass die Steuereinnahmen aus der Einkommensteuer infolge des demografischen Wandels bis 2035 preisbereinigt um 18 Mrd. Euro sinken sollen?
 - a) Teilt die Bundesregierung die vom IW Köln vorgenommene Analyse?
 - b) Wenn ja, leitet die Bundesregierung daraus bestimmte Maßnahmen ab, und wenn ja, welche?
 - c) Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits in der 19. Legislaturperiode?
 - d) Wenn nein, aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung die Ansicht des IW Köln nicht?

Die Fragen 10 bis 10d werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse der Projektionen des IW Köln zur Kenntnis. Auch wenn der demografische Wandel per se einen dämpfenden Effekt auf den Anstieg des Einkommensteueraufkommens entfalten wird, werden die Steuereinnahmen aus der Einkommensteuer bei anhaltendem Wachstum der Bemessungsgrundlagen (insbesondere Lohn- und Gehaltssumme, Gewinneinkünfte) weiterhin überdurchschnittlich zunehmen. Den Effekten des demografischen Wandels durch eine wachstumsfreundliche, gerechte und möglichst demografiefeste Steuerstruktur Rechnung zu tragen, bleibt eine fortwährende steuerpolitische Aufgabe.

- e) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Digitalisierung positiven Einfluss auch auf die Entwicklung der Steuereinnahmen haben wird?

Es ist zu erwarten, dass die Digitalisierung ein wesentlicher Treiber des wirtschaftlichen Wachstums bleiben wird. Da dabei die steuerlichen Bemessungsgrundlagen mobiler werden, ist derzeit keine Prognose möglich, wie sich dies auf die Steuereinnahmen auswirken wird.

11. Hat die Bundesregierung Analysen o. Ä. im Hinblick auf die Entwicklung der Steuereinnahmen auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels vorgenommen?
- Wenn ja, für welche Zeiträume liegen diese Analysen o. Ä. vor?
 - Welche Aussagen treffen diese Analysen o. Ä.?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung hiervon Abstand genommen?

Die Fragen 11 bis 11c werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in 2015 einen Forschungsauftrag mit dem Titel „Herausforderungen für das Steuerrecht durch die demografische Entwicklung in Deutschland – Analyse einer Problemstellung“ an das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) und die Prognos AG vergeben. Das Gutachten wurde 2016 vorgelegt und auf den Internetseiten der Gutachter veröffentlicht.

Das Forschungsvorhaben untersucht in einem Zeithorizont bis 2060, welche Auswirkungen die anstehenden demografischen Entwicklungen voraussichtlich für wichtige Bereiche des materiellen Steuerrechts haben werden. Ziel der Analyse ist es, diese Auswirkungen auf das Einkommensteuer- und Umsatzsteueraufkommen zu quantifizieren. Die Entwicklung der Unternehmenssteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) wurde nicht untersucht.

Anhand des Gutachtens wird deutlich, dass der demografische Wandel Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in Deutschland haben wird. Er wird in den nächsten Jahrzehnten einen dämpfenden Effekt auf den durch steigende Realeinkünfte begründeten Anstieg sowohl des Einkommensteuer- als auch des Umsatzsteueraufkommens haben.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des IW Köln, dass die Einwohneranzahl in Deutschland voraussichtlich ab 2024 sinken wird?
- Welche Szenarien hat die Bundesregierung hierzu erstellt?

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse der Projektionen des IW Köln zur Kenntnis. Für eigene Projektionen stützt sie sich auf die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Bundesamts, die mehrere Szenarien enthalten. Grundlage für Modellrechnungen des Bundesministeriums der Finanzen im Rahmen des 4. Tragfähigkeitsberichts ist die 13. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. In den Modellrechnungen des BMF werden grundsätzlich zwei Szenarien herangezogen: ein Szenario mit einer etwas stärkeren Bevölkerungsdynamik und ein Szenario mit einer gemäßigten Bevölkerungsdynamik.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Vorausschätzungen zur Entwicklung der Einwohnerzahl mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind. Dies gilt auch für die Projektion des IW Köln.

13. Teilt die Bundesregierung die vom IW Köln erhobene Feststellung, dass bis 2035 das „verfügbare Arbeitsangebot“ „spürbar“ sinken werde?

Projektionen zum „verfügbaren Arbeitsangebot“ sind in starkem Maße abhängig von den zugrunde liegenden demografischen Entwicklungen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Wie entwickeln sich nach grober Einschätzung der Bundesregierung die Einnahmen aus der Einkommensteuer bis 2024 und bis 2030 (bitte insgesamt sowie auch jeweils gesondert nach der Besteuerung von Einkünften der Erwerbstätigen sowie von Rentnern darstellen)?

Prognosen für das Steueraufkommen werden im Rahmen der Steuerschätzung erstellt. Die aktuelle Steuerschätzung vom Mai 2018 hatte einen Prognosehorizont bis 2022. Ergebnisse zur Entwicklung des Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer sowie der Lohnsteuer sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

veranlagte Einkommensteuer

(Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kassenmäßiges Aufkommen	53.833,0	59.428,2	61.650	65.900	70.400	74.950	79.100
davon Aufkommen aus Alterseinkünften	6.477	7.212	8.127	9.247	10.566	11.781	13.109

Lohnsteuer

(Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kassenmäßiges Aufkommen	184.826,1	195.523,7	206.450	220.100	232.750	245.750	259.300

Quelle: Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen Mai 2018, BMF.

15. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des IW Köln, dass der Effekt der mit der nachgelagerten Rentenbesteuerung einhergehenden, steigenden Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen schwerer wiegt als die höhere Besteuerung der Renten nach dem progressiven Einkommensteuertarif?
- Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung diese Ansicht nicht?

Die Fragen 15 bis 15b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse der Projektionen des IW Köln zur Kenntnis und verweist darauf, dass die Ergebnisse derartiger Projektionen immer stark von den getroffenen Annahmen abhängen.

16. Welche Probleme sieht die Bundesregierung im Hinblick auf eine negative Anreizwirkung bei gestaffelten Kita-Gebühren?

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass gestaffelte Kita-Gebühren Mütter und Väter davon abhalten, eine berufliche Tätigkeit (wieder) aufzugreifen bzw. diese auszubauen, da der Mehrverdienst durch höhere Kita-Gebühren zumindest teilweise aufgezehrt wird?

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung, ob und in welcher Höhe sie Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege erheben. Wenn sie Kostenbeiträge für Leistungen der Kindertagesbetreuung erheben, sind sie nach § 90 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII allerdings verpflichtet, diese zu staffeln. Die Länder haben die Möglichkeit, weitere Regelungen zu treffen, also insbesondere die Staffelung zu konkretisieren. Die in § 90 Absatz 1 SGB VIII festgelegten Kriterien

und die bei der Auslegung durch die Gerichte angelegten verfassungsrechtlichen

Maßstäbe wirken darauf hin, dass eine Festsetzung von Kostenbeiträgen angemessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips erfolgt.

Elternbeiträge können eine Zugangshürde für die Inanspruchnahme früher Bildung darstellen. Daher haben einige Länder bereits eine teilweise Gebührenfreiheit eingeführt bzw. unternehmen derzeit Schritte hin zur gebührenfreien Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote. Berlin ist das erste Land, das die Gebühren zum 1. August 2018 komplett abgeschafft hat. Dem Bund ist es ein wichtiges Anliegen, Eltern bei der Kindertagesbetreuung finanziell zu unterstützen. So ist im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vorgesehen, dass der Bund Länder und Kommunen bei der Entlastung der Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit unterstützt.

- a) In welchen Ländern bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung gestaffelte Kita-Gebühren?

Es gibt nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Ländern, in denen Kita-Gebühren erhoben werden, Kindertagesstätten, für die nach dem Einkommen der Eltern gestaffelte Gebühren erhoben werden; dies ist jedoch nicht flächendeckend der Fall. Lediglich in Brandenburg und Hamburg ist nach Landesrecht eine Staffelung der Kita-Gebühren nach dem Einkommen der Eltern verpflichtend.

- b) Inwieweit wird ein Mehrverdienst zumindest teilweise durch steigende Kita-Gebühren aufgezehrt?

Bei welchen Einkommen sind die sog. Sprungstellen bzw. Grenzbelastungen nach Kenntnis und aus Sicht der Bundesregierung besonders hoch?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, inwieweit ein Mehrverdienst durch steigende Gebühren aufgezehrt wird und bei welchen Einkommen die sog. Sprungstellen bzw. Grenzbelastungen besonders hoch sind. Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigt aber, dass insbesondere für einkommensschwächere Haushalte der Kita-Besuch durchaus ein Kostenfaktor ist (Quelle: Sophia Schmitz, C. Katharina Spieß und Juliane F. Stahl (2017): Kindertageseinrichtungen: Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen. In: DIW Wochenbericht Nr. 41.2017).

17. Teilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek im Beitrag „Social Dominance“ in cesifo Working Papers, February 2018, vertretene Ansicht, dass es starke Evidenzen für eine „soziale Dominanz“ im Hinblick auf die Sozialausgaben des Bundeshaushalts gebe?

- a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
b) Wenn nein, aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung diese Ansicht nicht?

Die Fragen 17 bis 17b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Papier stützt sich auf Daten der OECD von 21 entwickelten Volkswirtschaften. Die Untersuchungen und Analysen beziehen sich jeweils auf Ländergruppen oder den Durchschnitt der Länder. Empirische Analysen werden als sog. Panel-Schätzungen durchgeführt. Somit werden nur durchschnittliche Effekte dargestellt. Länderspezifische Aussagen werden nicht getroffen und können aus der Analyse nicht abgeleitet werden.

18. Teilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek vertretene Ansicht, dass diese Risiken negative Auswirkungen auf das Wachstum sowie auf die Finanzstabilität haben könnten?
- Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung diese Ansicht nicht?

Die Fragen 18 bis 18b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht in einer soliden Finanzpolitik eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige und stabile Wirtschaftsentwicklung in Deutschland.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek festgestellte hohe Abhängigkeit der Sozialausgaben von altersbedingten Ausgaben (aging-related expenditure)?
- Leitet die Bundesregierung daraus bestimmte Maßnahmen ab, und wenn ja, welche?
 - Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits in der 19. Legislaturperiode?

Die Fragen 19 bis 19b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen. Die Entwicklung der altersbedingten Ausgaben geht ein in die Projektionen des BMF zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Im Tragfähigkeitsbericht des Bundesministeriums der Finanzen sowie im Stabilitätsprogramm der Bundesregierung (Kapitel 5.3.) werden wesentliche Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen jeweils aktuell dokumentiert.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek erhobene Feststellung, dass bei einer Langfristbetrachtung die Elastizität der Sozialausgaben im Hinblick auf das Bruttoinlandsprodukt größer als eins und auch größer ist als der sich für die Gesamtausgaben ergebende Koeffizient (a. a. O., S. 21)?
- Leitet die Bundesregierung daraus bestimmte Maßnahmen ab, und wenn ja, welche?
 - Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits in der 19. Legislaturperiode?

Die Frage 20 bis 20b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse der Studie zur Kenntnis. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek erhobene Feststellung, dass die Sozialausgabenquote bei den untersuchten Staaten im Jahr 2050 durchschnittlich ein Drittel des Bruttoinlandsprodukts und in manchen Staaten sogar 35 bis 40 Prozent betragen könnte?
- Teilt die Bundesregierung diese Ansicht?
 - Leitet die Bundesregierung daraus bestimmte Maßnahmen ab, und wenn ja, welche?
 - Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits in der 19. Legislaturperiode?

Die Fragen 21 bis 21c werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse der Studie zur Kenntnis und verweist darauf, dass die Ergebnisse derartiger Studien immer stark von den getroffenen Annahmen der Szenarien abhängen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

- Wie hat sich die von Schuknecht/Zemanek diskutierte sog. Sozialausgabenquote in den OECD-Staaten seit 2005 bis heute entwickelt (bitte gesondert nach Staaten angeben)?

Wie wird sich diese Quote nach Kenntnis bzw. Einschätzung der Bundesregierung bis zum Jahr 2035 entwickeln?

Daten zu Sozialausgaben in Prozent des BIP werden von der OECD in ihrer frei zugänglichen Datenbank OECD.Stat (<https://stats.oecd.org>) veröffentlicht. Eine Tabelle mit Daten von 2005 bis zum aktuellen Rand ist als Anlage beigelegt.

Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen der Sozialausgabenquote für andere Länder.

Hinsichtlich möglicher Entwicklungen von Sozialausgaben in EU-Ländern wird auf den Ageing Report 2018 der Europäischen Kommission verwiesen, wobei diese Statistiken und Projektionen nur eingeschränkt vergleichbar sind.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek erhobene Empfehlung, die Regeln für die Neuverschuldung und den Altschuldenstand zu verschärfen, um die Tragfähigkeit der Finanzen zu stärken?
- Leitet die Bundesregierung daraus bestimmte Maßnahmen ab, und wenn ja, welche?
 - Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits in der 19. Legislaturperiode?

Die Fragen 22 bis 22b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält den existierenden institutionellen Rahmen der Finanzpolitik, der in Deutschland insbesondere durch die Schuldenbremse gegeben ist, für geeignet, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek erhobene Empfehlung, die privaten Investitionen zu stärken, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten?
- Leitet die Bundesregierung daraus bestimmte Maßnahmen ab, und wenn ja, welche?
 - Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits in der 19. Legislaturperiode?

Die Fragen 23 bis 23b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass ein kohärentes Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Investitionen notwendig ist, damit Deutschland auch in den nächsten Jahren auf Wachstumskurs bleibt und die Bedingungen für künftigen Wohlstand und Beschäftigung weiter verbessert werden. Das stärkt zugleich die gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen für solide öffentliche Haushalte.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Schuknecht/Zemanek erhobenen Empfehlungen, das Risiko der „sozialen Dominanz“ für die Haushalte zu reduzieren?
- Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere den von Schuknecht/Zemanek diskutierten Vorschlag einer automatischen Anpassung von Sozialausgaben?
 - Leitet die Bundesregierung daraus bestimmte Maßnahmen ab, und wenn ja, welche?
 - Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits in der 19. Legislaturperiode?

Die Fragen 24 bis 24c werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

25. Welche Bundesministerien sind mit dieser Thematik der Fragen 16 bis 24c konkret befasst (bitte Referate nach Bundesministerien ordnen)?
- Welche Arbeitsgruppen sind hierzu in den einzelnen Bundesministerien speziell eingerichtet worden (reine Bundesarbeitsgruppen sowie ggf. Bund-Länder-Arbeitsgruppen)?
 - Wurden zu diesem Aspekt auch ressortübergreifende Arbeitsgruppen o. Ä. eingerichtet?
 - Wann haben die entsprechenden Arbeitsgruppen oder Referate der Bundesministerien in der 19. Legislaturperiode getagt, ggf. auch mit welchen Institutionen, Interessengruppen, Verbänden usw.?

Die Fragen 25 bis 25c werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beschäftigt sich im Rahmen der Geschäftsverteilung innerhalb und zwischen den Ressorts mit den Themen.

26. a) Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die aus Artikel 9 des Grundgesetzes bzw. dem Sozialstaatsprinzip ableiten, dass eine Besteuerung des Mindestlohns verfassungsrechtlich bedenklich sei?
- b) Welche Schwierigkeiten könnten sich nach Einschätzung der Bundesregierung im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Steuererhebung zu Steuerpflichtigen ergeben, deren Gehalt über dem Mindestlohn liegt, die jedoch teilzeitbeschäftigt sind?

Die Fragen 26a und 26b werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 des Grundgesetzes). Dieser besagt, dass eine Besteuerung entsprechend der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat („Leistungsfähigkeitsprinzip“). Das Einkommensteuerrecht trägt dem durch die Freistellung des Existenzminimums und durch die sonstige Tarifgestaltung Rechnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen zumindest so viel von seinem Einkommen verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum). Der im Sozialrecht anerkannte Mindestbedarf ist die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet das Einkommensteuerrecht mit dem Grundfreibetrag und dem Kinderfreibetrag sowie über den Sonderausgabenabzug für eine Basiskranken- und -pflegeversicherung die steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern. Diese steuerlichen Freibeträge bzw. der Sonderausgabenabzug stehen allen Steuerpflichtigen unabhängig von der Art des erzielten Einkommens zu. Die Bundesregierung berichtet regelmäßig alle zwei Jahre über die Entwicklung des steuerlichen Existenzminimums (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10220). Dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird damit Rechnung getragen.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn hat demgegenüber aufgrund seiner Bedeutung für die Arbeitswelt eine ganz andere Funktion und Ausgestaltung. Der Mindestlohn von derzeit brutto 8,84 Euro je Zeitstunde setzt eine unterste Grenze beim Arbeitsentgelt und ist zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Niedrigstlöhnen notwendig, die branchenübergreifend als generell unangemessen anzusehen sind. Der Mindestlohn mindert nachteilige Kostenwirkungen für die steuerfinanzierte Grundsicherung für Arbeitsuchende (individuelles sozialrechtliches Existenzminimum) durch Verminderung erforderlich werdender „aufstockender“ Leistungen und ergänzt damit die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Der Mindestlohn zielt im Unterschied zum Tarifvertrag nicht darauf ab, einen umfassenden Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen. Vielmehr kann und soll der allgemeine Mindestlohn lediglich verhindern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Arbeitsentgelten beschäftigt werden, die jedenfalls unangemessen sind und den in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommenden elementaren Gerechtigkeitsanforderungen nicht genügen.

Zudem ist im Einkommensteuerrecht das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet (Artikel 3 des Grundgesetzes) – unabhängig von der Art des erzielten Einkommens und der dafür aufgewandten Arbeitszeit. Folglich ist auch für in Teilzeitbeschäftigung über dem Mindestlohn erzielte Stundenlöhne insgesamt eine gleichmäßige und somit gerechte Steuererhebung gegeben.

27. Welche Einkommen bzw. Einkommensgruppen sollten nach Ansicht der Bundesregierung unter Berücksichtigung des sog. Lohnabstandsgebotes und unter Zugrundelegung einer durchgehenden Erwerbsbiographie im Rentenalter nicht (auch nicht teilweise) auf eine Grundsicherung angewiesen sein?

Die Frage verkennt, dass in Zukunft der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben wird, wenn die staatlichen Förderungen genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben. Zudem ist im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode eine so genannte „Grundrente“ vorgesehen. Damit soll Bedürftigkeit im Alter nach langjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege vermieden werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedoch noch keine Festlegungen, wie die Grundrente ausgestaltet und umgesetzt werden soll.

- a) Wie hoch muss derzeit der Bruttolohn sein, damit die Bürgerin bzw. der Bürger bei Zugrundelegung einer durchgehenden Erwerbsbiographie nicht auf die Grundsicherung angewiesen ist?

Der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, beträgt 814 Euro (Stand: Dezember 2017). Um eine entsprechende Nettorente nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung über 45 Jahre hinweg zu erreichen, wäre aktuell rechnerisch ein jährlicher Bruttoverdienst von 24 306 Euro erforderlich. Diese Betrachtung vernachlässigt allerdings die zusätzliche Altersvorsorge, mit der eine deutlich höhere Gesamtversorgung erzielt werden kann.

- b) Wie hoch ist bei einem Jahresbruttolohn von 21 000 Euro
- die Steuerbelastung (keine weiteren Einkünfte; 2018 als Bezugsjahr),
 - die Grenzsteuerbelastung,
 - die Belastung mit Sozialbeiträgen,
 - bei anzunehmenden 49 Beschäftigungsjahren mit konstantem Bruttolohn der Rentenfaktor, die Entgeltpunkte sowie die auszahlende Rente?
- c) Wie hoch ist bei einem Jahresbruttolohn von 21 000 Euro
- die Steuerbelastung (keine weiteren Einkünfte; 2018 als Bezugsjahr),
 - die Grenzsteuerbelastung,
 - die Belastung mit Sozialbeiträgen,
 - bei anzunehmenden 35 Beschäftigungsjahren mit konstantem Bruttolohn der Rentenfaktor, die Entgeltpunkte sowie die auszahlende Rente?

Die Fragen 27b und 27c werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorbemerkung: Bei der Ermittlung der Einkommensteuer sind alle für den jeweiligen Einzelfall relevanten Sachverhalte zu berücksichtigen. Eine pauschale Aussage zu der sich ergebenden Steuerbelastung ausschließlich auf Grundlage eines Jahresbruttolohns ist insbesondere aufgrund der jeweils zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen nicht möglich. Für die Beispielsrechnungen wurde daher

unterstellt, dass es sich um einen alleinstehenden, gesetzlich rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer handelt, der in der gesetzlichen Krankenversicherung mit durchschnittlichem Zusatzbeitragssatz versichert ist, keine Kinder hat und älter als 23 Jahre ist.

Die Steuerbelastung 2018 bei einem Jahresbruttolohn von 21 000 Euro unter der Voraussetzung, dass neben diesen Einnahmen keine steuerlich relevanten Sachverhalte (bspw. weitere Einkünfte oder über den Arbeitnehmerpauschbetrag hinausgehende Werbungskosten) vorliegen, beträgt rund 1 665 Euro. Davon entfallen 1 578 Euro auf die Einkommensteuer und 87 Euro auf den Solidaritätszuschlag.

Das sich im Rahmen der Einkommensteuerberechnung ergebende zu versteuernde Einkommen beträgt 16 562 Euro. Die Grenzsteuerbelastung für dieses zu versteuernde Einkommen beträgt 25,1 Prozent.

Vom Arbeitnehmer sind folgende Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten (auf volle Euro gerundet):

Rentenversicherung:	1 953 Euro
Krankenversicherung:	1 743 Euro
Pflegeversicherung:	320 Euro
Arbeitslosenversicherung:	315 Euro.

Versicherte mit einem Jahresbruttolohn von 21 000 Euro erwerben im Jahr 2018 0,5545 Entgeltpunkte. Bei einer abschlagsfreien Altersrente (Rentenartfaktor 1,0) ergibt sich daraus nach aktuellen Werten nach 49 Jahren ein Bruttorentenanspruch von 870,27 Euro (27,1705 Entgeltpunkte x 32,03 aktueller Rentenwert) und nach 35 Jahren von 621,62 Euro (19,4075 Entgeltpunkte x 32,03 aktueller Rentenwert).

- d) Wie hoch ist bei einem Jahresbruttolohn auf Basis des geltenden Mindestlohns
- die Steuerbelastung (keine weiteren Einkünfte; 2018 als Bezugsjahr),
 - die Grenzsteuerbelastung,
 - die Belastung mit Sozialbeiträgen,
 - bei anzunehmenden 49 Beschäftigungsjahren mit konstantem Brutto-lohn der Rentenfaktor, die Entgeltpunkte sowie die auszahlende Rente?
- e) Wie hoch ist bei einem Jahresbruttolohn auf Basis des geltenden Mindestlohns
- die Steuerbelastung (keine weiteren Einkünfte; 2018 als Bezugsjahr),
 - die Grenzsteuerbelastung,
 - die Belastung mit Sozialbeiträgen,
 - bei anzunehmenden 35 Beschäftigungsjahren mit konstantem Brutto-lohn der Rentenfaktor, die Entgeltpunkte sowie die auszahlende Rente?

Die Fragen 27d und 27e werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Antwort zu den Fragen 27b und 27c verwiesen.

Beschäftigte auf Basis des geltenden Mindestlohns (8,84 Euro) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden erhalten einen Jahresbruttolohn von 17 697,68 Euro (52 Wochen x 340,34 Euro).

Die Steuerbelastung 2018 bei einem Jahresbruttolohn von 17 698 Euro unter der Voraussetzung, dass neben diesen Einnahmen keine steuerlich relevanten Sachverhalte (beispielsweise weitere Einkünfte oder über den Arbeitnehmerpauschbetrag hinausgehende Werbungskosten) vorliegen, beträgt 849 Euro. Solidaritätszuschlag wird nicht erhoben.

Das sich im Rahmen der Einkommensteuerberechnung ergebende zu versteuernde Einkommen beträgt 13 576 Euro. Die Grenzsteuerbelastung für dieses zu versteuernde Einkommen beträgt 23,1 Prozent.

Vom Arbeitnehmer sind folgende Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten (auf volle Euro gerundet):

Rentenversicherung:	1 646 Euro
Krankenversicherung:	1 469 Euro
Pflegeversicherung:	270 Euro
Arbeitslosenversicherung:	265 Euro.

Versicherte mit einem Jahresbruttolohn von 17 697,68 Euro erwerben im Jahr 2018 0,4673 Entgeltpunkte. Bei einer abschlagsfreien Altersrente (Rentenartfaktor 1,0) ergibt sich daraus nach aktuellen Werten nach 49 Jahren ein Bruttorentenanspruch von 733,41 Euro (22,8977 Entgeltpunkte x 32,03 aktueller Rentenwert) und nach 35 Jahren von 523,87 Euro (16,3555 Entgeltpunkte x 32,03 aktueller Rentenwert).

Anlage

Tabelle: Entwicklung Sozialausgabenquote in den OECD-Staaten
(siehe Antwort zu Frage 21d)

		Source												
		Public												
		Branch	Total											
		Type of Expenditure	Total											
		Type of Programme	Total											
		Measure	In percentage of Gross Domestic Product											
Country	Unit	Year	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Australia	Percentage	i	16,7	15,7	15,9	17,2	17,0	16,7	17,2	17,5	18,1	18,7	18,8	19,1
Austria	Percentage	i	25,9	25,7	25,1	25,6	27,5	27,6	26,8	27,2	27,6	27,9	28,0	27,8
Belgium	Percentage	i	25,3	25,2	24,9	26,3	26,6	26,3	26,7	29,0	29,3	29,2	29,2	29,0
Canada	Percentage	i	16,1	16,3	16,2	16,3	18,0	17,5	17,0	17,1	16,9	16,8	17,2	..
Chile	Percentage	i	8,7	8,1	8,3	9,5	11,0	10,5	10,0	10,1	10,0	10,5	11,2	..
Czech Republic	Percentage	i	18,1	17,8	17,6	17,8	20,2	19,8	19,8	20,0	20,3	19,9	19,5	19,4
Denmark	Percentage	i	25,2	25,0	25,0	25,4	26,3	26,9	26,9	26,9	29,0	29,0	28,8	28,7
Estonia	Percentage	i	13,0	12,6	12,6	15,4	19,6	18,3	16,3	15,9	15,9	16,0	17,0	17,4
Finland	Percentage	i	23,9	23,8	22,9	23,3	26,9	27,4	27,1	26,4	26,5	30,2	30,6	30,8
France	Percentage	i	28,7	28,1	28,0	28,2	30,5	30,7	30,5	31,0	31,5	31,9	31,7	31,5
Germany	Percentage	i	26,3	25,0	24,1	24,2	26,7	25,9	24,7	24,6	24,8	24,9	25,0	25,3
Greece	Percentage	i	20,4	20,4	20,6	21,4	23,7	23,8	25,9	28,0	26,0	26,1	26,4	27,0
Hungary	Percentage	i	21,9	22,2	22,4	22,6	23,3	23,0	22,2	22,5	22,1	21,4	20,7	20,6
Iceland	Percentage	i	15,9	15,5	14,6	15,2	17,4	17,0	17,2	17,0	16,6	16,7	15,7	15,2
Ireland	Percentage	i	14,9	15,0	15,8	18,5	22,2	22,4	21,0	21,0	20,2	19,2	17,0	16,1
Israel	Percentage	i	16,3	15,9	15,4	15,5	16,1	16,0	15,8	16,0	16,1	16,2	16,0	16,1
Italy	Percentage	i	24,1	24,2	24,7	25,6	27,7	27,6	27,3	28,1	28,6	29,0	28,9	28,9
Japan	Percentage	i	18,2	18,1	18,5	19,6	21,9	22,1	23,1	22,9	23,1
Korea	Percentage	i	6,1	7,0	7,1	7,7	8,5	8,3	8,2	8,8	9,3	9,7	10,1	10,4
Latvia	Percentage	i	12,2	12,1	11,0	12,4	17,3	18,7	15,9	14,8	14,4	14,2	14,4	14,5
Luxembourg	Percentage	i	22,4	21,0	19,9	21,6	23,9	22,9	22,2	23,2	23,2	23,0	22,2	21,8
Mexico	Percentage	i	6,3	6,4	6,4	6,8	7,4	7,5	7,4	7,5
Netherlands	Percentage	i	20,5	20,2	19,9	19,6	21,6	22,1	22,0	22,5	22,9	22,7	22,3	22,0
New Zealand	Percentage	i	17,8	18,5	18,1	19,3	20,4	20,3	19,9	19,9	19,3	19,4	19,7	..
Norway	Percentage	i	20,7	19,5	19,6	19,2	22,3	21,9	21,4	21,3	21,8	22,4	23,9	25,1
Poland	Percentage	i	20,9	20,6	19,4	20,2	21,3	20,6	19,4	19,0	19,6	19,5	19,4	20,2
Portugal	Percentage	i	22,3	22,1	21,8	22,2	24,6	24,5	24,4	24,5	25,5	24,5	24,1	24,1
Slovak Republic	Percentage	i	15,8	15,6	15,3	15,4	18,3	18,1	17,7	17,9	18,1	19,3	19,4	18,6
Slovenia	Percentage	i	21,4	21,1	19,7	19,9	22,5	23,4	23,5	23,6	24,0	23,1	22,4	22,8
Spain	Percentage	i	20,4	20,4	20,8	22,2	25,4	25,8	26,3	26,1	26,3	26,1	25,4	24,6
Sweden	Percentage	i	27,4	26,6	25,5	25,6	27,7	26,3	25,8	26,7	27,4	27,1	26,7	27,1
Switzerland	Percentage	i	18,4	17,4	16,8	17,0	18,6	18,4	18,3	18,8	19,2	19,3	19,6	19,7
Turkey	Percentage	i	10,3	10,3	11,1	11,6	13,5	12,8	12,5	13,0	13,4	13,5
United Kingdom	Percentage	i	19,4	19,2	19,5	20,9	23,0	22,8	22,4	22,5	21,9	21,6	21,5	21,5
United States	Percentage	i	15,6	15,7	15,9	16,6	16,6	19,3	19,1	18,8	18,8	18,8	19,0	19,3
OECD - Total			18,8	18,5	18,3	19,0	21,2	21,1	20,7	21,0	21,1	21,1	21,0	21,0

Data extracted on 15 Aug 2018 05:29 UTC (GMT) from OECD.Stat

